

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-501-1993

Eisenstadt, am 13.4.1993

Entwurf eines Wahlrechts-
anpassungsgesetzes; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 45.102/15-IV/6/93

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt in Anpassung an die Nationalratswahlordnung 1992 die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre, wobei nicht mehr auf den Stichtag, sondern auf den 31. Dezember des Jahres vor der Wahl abgestellt wird. Dieses Ziel der Herabsetzung des Wahlalters wird jedoch durch den vorliegenden Entwurf in jenem Fall nicht erreicht, in dem Stichtag und Abstimmungstag nicht im selben Jahr liegen. (Beim jüngsten Volksbegehren "Österreich zuerst" war Stichtag der 30. Dezember 1992, die Eintragungsfrist begann am 25. Jänner 1993.)

Unter der Annahme, daß bei einer Volksbefragung oder Volksabstimmung, die im Feber 1994 stattfindet, als Stichtag der 30. Dezember 1993 festgelegt wird, wären nach dem vorliegenden Entwurf nur jene Personen stimmberechtigt, die bereits im Jahr 1992 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies ergibt sich aus dem im Entwurf unberührt gebliebenen § 6 Abs. 3 lit. a des Volksabstimmungsgesetzes bzw. des Volksbefragungs-

gesetzes, nach denen in die Stimmlisten nur jene Personen aufzunehmen sind, die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberechtigt eingetragen waren. Im Beispiel wären aber am Stichtag 30. Dezember 1993 nur jene Personen aufzunehmen, die vor dem 1. Jänner der Eintragung (also vor dem 1.1.1993) das 18. Lebensjahr vollendet haben. De facto bedeutet dies gegenüber der Nationalratswahlordnung 1992 eine Anhebung des Wahlalters um ein Jahr.

Nach ho. Ansicht sollte daher § 6 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 bzw. des Volksabstimmungsgesetzes 1972 derart geändert werden, daß in die Stimmlisten alle jene Personen aufgenommen werden, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Erfahrungen bei den letzten Volksbegehren haben gezeigt, daß die Mindestöffnungszeiten an Samstagen und Sonntagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr weit über den Bedürfnissen der Praxis liegen. Vor allem in kleineren Gemeinden würde eine Mindestöffnungszeit der Eintragungslokale an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen im Ausmaß von zwei Stunden ausreichen, um jedem Eintragungswilligen die Möglichkeit der Eintragung zu gewährleisten. Eine diesbezügliche Änderung des § 7 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 wird daher angeregt.
3. Das ho. Amt regt weiters an, die Kosten, die den Gemeinden anlässlich der Führung der Wählerevidenz, der Durchführung des Volksbegehrens, der Volksabstimmung, der Volksbefragung sowie bei der Bundespräsidentenwahl entstehen, in Form eines Pauschalbetrages zu ersetzen. Dies würde eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten.
4. Die Festlegung einer Reserve an Stimmzetteln für Bezirksverwaltungsbehörden im Ausmaß von 15 % (Artikel III, Z 9 und Artikel IV, Z 9) beruht offenbar auf einem Redaktionsversehen und sollte - wie im § 75 Abs. 3 NRWO 1992 - auf 5 % berichtigt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.
(Landesamtsdirektor)

F.d.R.d.A.:



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 13.4.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.
(Landesamtsdirektor)

F.d.R.d.A.:



